

**STADT BAD LIEBENZELL**  
**LANDKREIS CALW**

**Satzung**

zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenzell  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
vom 24.04.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 13.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 42 Absätze 1 und 2 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

**§ 42 Höhe der Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser  
ab dem 01.01.2018 2,40 Euro
- (2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr  
ab dem 01.01.2018 0,55 Euro

**§ 2**

**Gebühren für die Anlieferung von Abwasser und Klärschlamm**

In § 42 Abs. 3 wird die Zahl 38,46 Euro ersetzt durch die Zahl 27,00 Euro und in § 42 Abs. 4 wird die Zahl 50,19 Euro durch die Zahl 45,00 Euro ersetzt.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt!  
Bad Liebenzell, 14.11.2018

Dietmar Fischer  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.